



Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 77

Nummer 11

November 2022



Orte der initiativen Bürger

Gemeinden als Zentren der Zivilgesellschaft. Unter dieses Motto stellte das Volksbildungswerk Steiermark den diesjährigen Wettbewerb „Zukunftsgemeinde Steiermark“. Zahlreiche innovative Initiativen und verdiente Personen konnten ausgezeichnet werden. **Seiten 4-5**

Glasfasernetz für 121 Gemeinden

Der erste Teil der zweiten Breitbandmilliarde des Bundes wurde vergeben. Zahlreiche Anbieter haben Projekte eingereicht, der Bund musste den Fördertopf nachdotieren. Rund 240 Millionen fließen in die Steiermark, 121 Gemeinden werden profitieren.

Bericht auf Seite 6

Photovoltaik vor weiterem Ausbau

Im Zuge einer Arbeitsklausur einigte sich die Landesregierung auf die Eckpunkte des lange erwarteten Sachprogramms für den Photovoltaikausbau. Rund 960 Hektar an potentiellen Flächen für größere Anlagen in 39 Gemeinden wurden identifiziert.

Bericht auf Seite 8

Aktuelles vom

Gemeindebund
Steiermark



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Der Gemeindebund Steiermark hat drei Informationsveranstaltungen zum Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz organisiert. Wichtige Fragen können dabei geklärt und besprochen werden.

Seiten 11 bis 15

Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz

Mit 1. Oktober 2022 trat das **Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)**, LGBl. Nr. 46/2022, in Kraft, wodurch die Gemeinden ermächtigt werden, durch Verordnungen eine Abgabe einerseits auf Zweitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) und andererseits auf Wohnungen ohne Wohnsitz (Wohnungsleerstandsabgabe) zu erheben.

Da solche Abgaben in dieser Form bisher in der Steiermark nicht erhoben wurden, ist nicht auszuschließen, dass der Vollzug dieses Gesetzes zahlreiche Fragen aufwerfen wird, deren Beantwortung mit der

Abteilung 7 des Amtes der Stmk. Landesregierung abgestimmt werden soll.

Aufgrund der Komplexität der Thematik hat sich der Gemeindebund vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Zweitwohnsitzabgabe im Bundesland Kärnten gemeinsam mit der Abteilung 7 dazu entschlossen, für unsere Gemeinden drei **kostenlose Informationsveranstaltungen** abzuhalten. Gegenstand dieser Informationsveranstaltungen sollen neben der Behandlung fachspezifischer abgabenrechtlicher Angelegenheiten auch das richtige Vorgehen bei der Ausarbei-

tung und Erlassung von entsprechenden Abgabenverordnungen sein.

Als Vortragende stehen der Referatsleiter, Herr **Hofrat Dr. Manfred Kindermann**, und zwei Referenten des Abgabenteams der Gemeindeabteilung (Abteilung 7 des Amtes der Stmk. Landesregierung) zur Verfügung.

Die Veranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

- **Montag, 14. November 2022**, 14.00 bis 18.00 Uhr, Steinhalle Lannach, Hauptstraße 6, 8502 Lannach
- **Donnerstag, 17. November 2022**, 14.00 bis 18.00 Uhr, Bezirkshauptmannschaft Südoststei-

ermark in Feldbach, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach.

- **Freitag, 18. November 2022**, 14.00 bis 18.00 Uhr, Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen.

ACHTUNG: begrenzte Teilnehmerzahl - je Gemeinde ist daher nur eine Anmeldung möglich! Die Unterlagen der Veranstaltungen werden im Anschluss an alle Gemeinden übermittelt.

Der Gemeindebund empfiehlt dringend davon abzusehen, Verordnungen vor dem Besuch der genannten Informationsveranstaltungen beschließen zu lassen!

FACHBUCHREIHE „VRV 2015 - kompakt erklärt“

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass **Band I „Das Handbuch zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung für politische Entscheidungsträger/-innen österreichischer Gemeinden“**, **Band II „Das Handbuch für Mitglieder der Prüfungsausschüsse unserer Fachbuchreihe „VRV kompakt erklärt“** und **Band III „Das Handbuch zur Budgetsteuerung und -überwachung“** weiterhin jederzeit für Sie erhältlich sind.

Das Autorenteam rund um Maria BOGENSBERGER,

Michael KLEWAN, Christian LANG und Martin OZIMIC hat sich der noch jungen Rechtsmaterie angenommen und mit dieser Fachbuchreihe ein extrem

praxisorientiertes Gesamtwerk zur VRV 2015 geschaffen. Die Bücher sollen sowohl für Politik als auch Verwaltung eine wertvolle Unterstützung bei deren Ar-

beit sein und die verschiedenen Facetten der Gemeindegebarung einfach und verständlich vorstellen.

Erhältlich direkt beim Gemeindebund Steiermark!





Kommunalsteuererklärungen: Erklärungen in Papierform

Wann sind Kommunalsteuererklärungen in Papierform zulässig und wie hat die Gemeinde damit weiter umzugehen? Gemeinden müssen die Daten von ausnahmsweise in Papierform erhaltenen Kommunalsteuererklärungen jeweils auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung an FinanzOnline übermitteln. Verantwortlich dafür ist der Bürgermeister. von Robert Koch

Pflicht zur Einreichung elektronischer Kommunalsteuererklärungen

Alle Unternehmer im Sinne des § 3 Kommunalsteuergesetzes 1993 (KommStG 1993) haben gemäß § 11 Abs. 4 KommStG 1993 für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres eine Kommunalsteuererklärung an die jeweilige(n) Betriebsstättengemeinde(n) abzugeben, was seit dem „Erklärungsjahr“ 2005 verpflichtend elektronisch - und zwar im Wege des Verfahrens FinanzOnline - zu erfolgen hat.

Diese Erklärung muss die gesamte auf das Unternehmen entfallende Kommunalsteuerbemessungsgrundlage, zusätzlich aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden, enthalten.

Im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde ist binnen einem Monat ab Schließung dieser Betriebsstätte an diese Gemeinde zusätzlich eine Kommunalsteuererklärung einzureichen.

Ausgehend von der bundesgesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 4 fünfter Satz

KommStG 1993 hat der Bundesminister für Finanzen mit BGBl II 257/2005 in der Fassung BGBl II 579/2020 seine Verordnungsermächtigung in Anspruch genommen, Inhalt und Verfahren dieser seit 2005 elektronisch zu übermittelnden Kommunalsteuererklärungen festzulegen. § 4 dieser „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen“ regelt, dass Kommunalsteuererklärungen seit dem „Erklärungsjahr“ 2005 grundsätzlich elektronisch im Wege des Verfahrens FinanzOnline einzureichen sind.

Ausnahmsweise zulässige „Papiererklärungen“

Als Ausnahme von der o.a. grundsätzlich elektronischen Einreichungspflicht der Erklärungen ist in § 11 Abs. 4 KommStG 1993 festgelegt, dass ein Unternehmer, wenn ihm mangels technischer Voraussetzungen die elektronische Übermittlung „unzumutbar“ ist, die Kommunalsteuererklärung unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes

einzureichen hat.

Die vorerwähnte Verordnung präzisiert in § 2, dass die elektronische Übermittlung der Steuererklärung dem Steuerpflichtigen unzumutbar ist, „wenn er nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt. Der Steuerpflichtige muss daher die Steuererklärung, die er selbst einreicht, nur dann elektronisch übermitteln, wenn er über einen Internet-Anschluss verfügt und wenn er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Reicht ein inländischer berufsmäßiger Parteienvertreter die Erklärung ein, so besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nur dann, wenn der Parteienvertreter über einen Internet-Anschluss verfügt und wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.“

Nach Rz 2751 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 - UStR 2000 (Richtlinie des BMF vom 10.12.2020, GZ 2020-0.806.882, in der geltenden Fassung) müssen daher gemäß § 21 Abs. 1 erster und zweiter Unterabsatz UStG 1994 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des BM für Finanzen, BGBl II 206/1998 in der Fassung BGBl II 313/2019, solche Unternehmen, deren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 im vorangegangenen Kalen-

derjahr 35.000 Euro netto nicht überstiegen haben, die Kommunalsteuererklärung trotz Vorhandenseins eines Internetanschlusses nicht elektronisch einreichen. (Bis 31.12.2010 galt hier eine Umsatzgrenze von 100.000 Euro netto und zwischen 01.01.2011 und 31.12.2019 galt hier eine Umsatzgrenze von 30.000 Euro).

§ 3 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen“ sieht ausdrücklich vor, dass für diese ausnahmsweise einzureichende „Papiererklärung“ der unter der Internetadresse www.bmf.gv.at zur Abfrage bereit gehaltene Vordruck einer Kommunalsteuererklärung (KommSt1 bzw KommSt2) zu verwenden ist, welchen die Gemeinden den Steuerpflichtigen auf Antrag ausgedruckt zur Verfügung zu stellen haben.

Wichtig: Gebotener Umgang mit den Papiererklärungen

Für die derart (ausnahmsweise) in Papierform erhaltenen Kommunalsteuererklärungen besteht für die Gemeinden seit 20.1.2003 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Teilstiche 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl II 453/2002 in der Fassung BGBl II 479/2020, die Verpflichtung (!), die entsprechenden Erklärungsdaten aus den „Papier-Kommunalsteuererklärungen“ im Wege

Wie unsere Gemeinden mit korrekt umgehen müssen

des Verfahrens FinanzOnline (entweder im Dialog- oder im Datenstromverfahren, letzteres üblicherweise durch die kommunale Software unterstützt) zu übermitteln.

Dabei handelt es sich unter anderem ausdrücklich um die jährliche Bemessungsgrundlage gemäß § 5 KommStG 1993 in Euro sowie um die Finanzamts- und Steuernummern. Nachdem der Bundesminister für Finanzen die näheren Details zur Datenübermittlung aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung verordnet hat, sind die Abgabepflichtigen gesetzlich verpflichtet, die in diesem Zusammenhang von den Gemeinden benötigten Finanzamt-Steuernummern offenzulegen, welche den definierten Behördenübergreifenden Ordnungsbegriff zur Bezeichnung der Abgabepflichtigen darstellen.

Ein weiterer wesentlicher Zweck dieser Datenübermittlung besteht darin, dass die Kommunalsteuererklärungsdaten am Server des Bundesrechenzentrums verwaltet (und für diverse Rechenmodelle und Risikoanalysen zur Prüfungsfallauswahl herangezogen) und den Prüfern des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge bzw. den Prüfern der Österreichischen Gesundheitskasse im Falle einer Kommunalsteuerprüfung, welche mit Lohnabgabenprüfungen (Lohnsteuer- und Sozial-

versicherungsprüfungen) einhergeht, zur Verfügung gestellt werden können. Von Daten, welche für die Fallauswahl und für Außenprüfungen sinnvoll verwendbar sind, profitieren auch die Gemeinden.

Mit der im Wege des Verfahrens FinanzOnline (entweder vom Abgabepflichtigen oder von der Gemeinde) eingegebenen Kommunalsteuererklärung wird des Weiteren in FinanzOnline ein Berechtigungs freigabebezug zwischen der betreffenden Gemeindekennziffer und der Finanzamt-Steuer Nummer des Unternehmens hergestellt, welcher unter anderem bewirkt, dass die Kommunalsteuerprüfer deren Prüfungsergebnisse zu einer bestimmten Steuernummer an die zutreffende (Betriebsstätten-) Gemeinde „zurück“ übermitteln können und dass die Gemeindeabgabenbehörden Abfragemöglichkeiten z.B. hinsichtlich eingereichter Kommunalsteuererklärungen, hinsichtlich bezahlter Dienstgeberbeiträge sowie hinsichtlich des aktuellen und des historischen Prüfungsstatus erlangen können.

Sonderfall „Nullerklärungen“

Ergänzend sei an dieser Stelle noch ausgeführt, dass auch „Nullerklärungen“ einzureichen sind - und zwar kurz gesagt deswegen, weil die Kommunalsteuererklärungspflicht alle „Un-

ternehmen“ im Sinne des Gesetzes unabhängig vom Erklärungsbetrag trifft (und nicht nur „Abgabepflichtige“ oder „Dienstgeber“ im Sinne von Unternehmen mit Dienstnehmern), sodass auch eine Bemessungsgrundlage und eine Kommunalsteuer jeweils mit dem Wert „0,00“ erklärungs pflichtig bleiben. Der Sinn einer solchen Nullerklärung liegt darin, dass die betreffende Gemeinde anhand einer eingereichten Nullerklärung feststellen kann, dass „die ausständige“ Abgabenerklärung eingereicht wurde (und dass diese nicht bloß fehlt).

Exkurs: Fehlende Kommunalsteuererklärungen; Abgabenverkürzungen

Die Abgabenbehörde kann anlässlich der schriftlichen Einforderung fehlender Kommunalsteuererklärungen im Sinne des § 111 BAO unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, innerhalb welcher die Erklärung nachzureichen ist, (schriftlich) eine Zwangsstrafe in konkreter Höhe (bis zu 5.000 Euro) androhen. Die Androhung der Zwangsstrafe ist nicht gesondert rechtsmittelfähig; die allenfalls gebotene Festsetzung der Zwangsstrafe erfolgt in einem rechtsmittelfähigen BAO-Abgabenbescheid.

Als zuständige Abgabenbehörde muss aber der Bürgermeister jedenfalls eine Anzeige an die Bezirksver-

waltungsbehörde erstatten, wenn eine Kommunalsteuererklärung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wird:

Ob im Einzelfall die nicht termingemäße Einreichung der Kommunalsteuererklärung als vorsätzliche und damit als gemäß § 15 Abs. 3 KommStG 1993 zu ahnende Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen ist oder nicht, hat nur die Strafbehörde selbst zu beurteilen, doch stellen z.B. (dokumentierte) unbeachtete Aufforderungen und Erinnerungen der Abgabenbehörde, eine Abgabenerklärung einzureichen, dafür deutliche Indizien dar.

Sollten außerhalb der Nichteinreichung der Kommunalsteuererklärung auch weitere abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten verletzt werden, welche zur Verkürzung der Kommunalsteuer führen, sind derartige Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 KommStG 1993 bei fahrlässiger Begehung bis zum Einfachen des verkürzten Betrages (maximal 25.000 Euro) und bei vorsätzlicher Begehung bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages (maximal 50.000 Euro) bedroht.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei vorsätzlicher Tatbegehung eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei fahrlässiger Begehung bis zu drei Wochen festzusetzen.

Agenda 2030: 2. SDG Dialogforum Österreich am 6. und 7. Oktober

Am 7. Oktober 2022 wurde aus der Libelle im Museumsquartier Wien live das 2. SDG Dialogforum Österreich mit dem Titel „Aktuelle Chancen und Perspektiven zur Umsetzung der Agenda 2030“ übertragen. Unter dem Motto „SDG Umsetzung österreichweit“ wurden dabei - stellvertretend für die Vielzahl an Aktivitäten - drei Leuchtturmprojekte ausgezeichnet.

OÖ. SDG-Anpackerpreis

Mit dem OÖ. SDG-Anpacker*innenpreis 2022 werden in Oberösterreich vorbildliche Initiativen zur Umsetzung der 17 Sustainable Development Goals ausgezeichnet.

Die Bandbreite der Preisträger ist groß und umfasst z.B. SDG-Schulprojekte, einen Agenda 2030-Uni-Lehrgang, ein SDG-Kinderbuch, ein regionales SDG-Netzwerk, einen regionalen Social Responsibility-Report, ein lokales SDG-Gebäude usw.

SDG Bericht 2021/2022

Vom Land Niederösterreich wurde der SDG Bericht 2021/2022 aufgrund seiner digitalen und interaktiven Berichterstattung vor den Vorhang geholt. Er fungiert als einfach verständliches, barrierefreies Nachschlagewerk mit vertiefenden Informationen, die auch alle als Downloads und Links verfügbar sind.

sustainLabel der Pfadfindergruppe Graz 12.

Von der Steiermark wurde die Umsetzung des sustainLabels der Pfadfindergruppe Graz 12 für ihre außerschulische

Kind- und Jugendarbeit ausgezeichnet. Klimaveränderungen, Krieg, Pandemie und die damit verbundenen Umweltauswirkungen stellen gerade Kinder und Jugendliche vor Herausforderungen und betreffen sie am meisten. Mit dem sustainLabel steht ein Qualitätssiegel für die verbandliche Jugendarbeit zur Verfügung, das von den größten Kinder- und Jugendorganisationen mitentwickelt wurde. Diese Organisationen sind in den Kommunen gut verankert, nehmen teil am gesellschaftlichen Leben und können die Gemeinden aktiv unterstützen, die Lebensräume zukunftsfit zu erhalten.

Die Agenda 2030 erfordert ein gemeinsames „Anpacken“ und Tun und braucht ein Miteinander der verschiedenen Generationen. Das sustainLabel soll Vereine zu nachhaltigem Verhalten motivieren und dieses auch nach außen hin sichtbar machen. Dank ihrer lokalen Vernetztheit haben gerade die Jugendorganisationen großes Potenzial, als dezentrale Motoren der nachhaltigen Transformation zu wirken.

Workshop „Agenda 2030 für Gemeinden“

„Klimawandel“, „Nachhaltigkeit“ und „ein lebenswertes Umfeld für gegenwärtige und zukünftige Generationen“ - das sind Themen, die auch für steirische Gemeinden immer wichtiger werden.

Am Montag, 14. November 2022 lädt das Land Steiermark gemeinsam mit dem Steirischen Gemeindebund bereits zum vierten Mal zu einem Workshop zur Agenda 2030 in der Gemeinde ein.

Im Rahmen des halbtägigen Workshops stellen die steirische Nachhaltigkeitskoordinatorin, Gudrun Walter, Daniela List von ecoversum - Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften und Michael Schaller von der Nachhaltigkeitsagentur sustainable vor, wie die Agenda 2030 als Entwicklungsprozess in der Gemeinde implementiert werden kann. Sie erläutern die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele und ihre Bedeutung für die Gemeinde in kompakter Form.

Gemeinden fangen nicht bei Null an - viele Kommunen sind bereits Klimabündnisgemeinde, e5-Gemeinde, LA 21-Gemeinde oder Fairtrade-Gemeinde und haben damit bereits wesentliche Schritte in Richtung Nachhaltigkeit gesetzt.

Für die Gemeinden gibt es Unterlagen, die die Arbeit mit der Agenda 2030 erleichtern und die im Rah-



Nachhaltige
Steiermark

men des Workshops vorgestellt werden:

- Ein Leitfaden erläutert die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele in kompakter Form.
- In einer Werkmappe werden Ansätze zur Implementierung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele in der Gemeinde und Erfolgsbeispiele aus steirischen Gemeinden aufgezeigt.
- Der SDG-Indikatorenleitfaden ist ein Analyseinstrument, mit dem Gemeinden ihre Ausgangssituation anhand von Kennzahlen erfassen und nachhaltige Entwicklung messbar machen.
- Für das Selbststudium gibt es drei Webinare, die über die Nachhaltigkeitsseite des Landes Steiermark abgerufen werden können.

Zielgruppe des Workshops sind Kommunalpolitiker und Personen aus der Gemeindeverwaltung (Amtsleiter, Projektleiter etc.), die einen Prozess zur Agenda 2030 initiieren bzw. begleiten möchten.

Die Anmeldung ist über die Homepage des Gemeindebundes möglich.

Seminare im November/Dezember

Die Gemeindeverwaltungsakademie bietet die nachfolgenden **Seminare im November und Dezember mit reduzierter TeilnehmerInnenzahl** teils in Präsenz sowie vereinzelt online via „MS TEAMS“ an.

Wir ersuchen um Verständnis dafür, dass wir bei einer Verschlechterung der Lage mit COVID-19 entsprechend handeln und einzelne Seminare ebenso auf Onlineseminare umstellen werden. Eine entsprechende

Information ergeht selbstverständlich rechtzeitig vor dem jeweiligen Seminar.

Eine **Anmeldung** ist jederzeit auf der **Homepage des Gemeindebund Steiermark** mittels persönlichem Online-Login möglich.

Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an einem unserer Seminare!

Unsere (Online-)Seminare im November und Dezember 2022:

- ◆ Agenda 2030 in steirischen Kommunen, 14.11.2022 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: VRV 2015 kompakt erklärt - Einführung in das Rechnungswesen der Gemeinden (für Einsteiger), 14.11.2022 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- ◆ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und deren mögliche Folgen für Gemeindeorgane und Gemeindebedienstete, 16.11.2022 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Vertragsgestaltung für Gemeinden mit Schwerpunkt Liegenschaftsverträge, 16.11.2022 von 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Nachbarrechte und baubehördliche Aufträge nach dem Stmk. Baugesetz, 21.11.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Haftungen der Gemeinden bzw. deren Organe, 22.11.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Grünraummanagement von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, 23.11.2022 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR VRV 2015: Prüfungsausschuss - Einführung, 24.11.2022 von 13.30 bis 17.00 Uhr
- ◆ Besteuerung der Gemeinden - Schwerpunkt Umsatzsteuer, 28.11.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Erneuerbare Energie Gemeinschaft - kurz EEG, 28.11.2022 von 09.00 bis 11.00 Uhr
- ◆ Öffentliche Interessentenwege - Von der Einreichung bis zur Gründung von Weggenossenschaften, 29.11.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: VRV 2015 kompakt erklärt - Follow up (für Fortgeschrittene), 29.11.2022, 13.30 bis 17.00 Uhr
- ◆ Zivilrechtliche Vereinbarungen im StROG, Novelle 2022, 30.11.2022 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister, 30.11.2022 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Die digitale Verkehrslenkung im Gemeindebereich (Gemeindestraßen bis zu den Adressen) verstehen und erfolgreich umsetzen, 30.11.2022 von 13.30 bis 15.30 Uhr
- ◆ Bauen im Freiland, 01.12.2022 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Die Steiermärkische Gemeindeordnung I - Einführung in die Grundlagen der Gemeindeverwaltung, 05.12.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Pressefit im beruflichen Gemeindealltag, 05.12.2022 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Online-Meetings professionell gestalten, 06.12.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Blackout-Vorsorge in den Gemeinden, 06.12.2022 von 09.00 bis 11.00 Uhr
- ◆ Energieeffiziente Gebäudesanierung von Gemeindebauten, 07.12.2022 von 09.00 bis 11.00 Uhr
- ◆ Stmk. Tourismusgesetz 1992 - Aufgaben der Gemeinden, 07.12.2022 von 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Praxiskurs ZPR/ZSR - für Personen, die selten/vertretungsweise im Standesamt tätig sind bzw. ein Update zu ihrer Tätigkeit wünschen, 12.12.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Vollzugsalltag in der örtlichen Raumplanung, 13.12.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Stress reduzieren und Resilienz erhöhen, 14.12.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Tipps & Tricks zur Betriebskostenabrechnung - Praktikerseminar, 14.12.2022 von 09.00 bis 17.00 Uhr